137 C 140/14

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 28.08.2014

Lieven, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
01. SEP. 2014
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der I-ON New Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Sürther Straße 92 - 94, 50996 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulenberg und Schenk,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde, Beuger u.a.,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 14.08.2014
durch den Richter am Amtsgericht Ickenroth

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz. Mit Schreiben vom 19.07.2010 forderte sie den Beklagten dazu auf, das Anbieten des Films „Shamo – The ultimate fighter" über das Internet zu unterlassen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Film, an dem sie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte besitze, am 26.02.2010 über seinen Internetanschluss zum Download angeboten. Dies sei von der Firma Guardeley Ltd. fehlerfrei ermittelt worden. Das Verhalten der Tochter des Beklagten vor dem streitgegenständlichen Zeitraum habe Anlass zu einer Belehrung über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen gegeben.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

> an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie
>
> an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zum streitgegenständlichen Zeitpunkt hätten neben ihm auch seine Ehefrau und seine minderjährige Tochter selbständig Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt. Seine Tochter habe er bereits vor dem streitgegenständlichen Zeitraum darüber belehrt, dass sie nichts Illegales im Internet unternehmen und nichts herunterladen solle. Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt habe er seinen Internetanschluss mit einer WPA2-Verschlüsselung geschützt, versehen mit einem individuellen Passwort aus Zahlen und Buchstaben.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 24.07.2014 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und sowie durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2014 verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze und die Protokolle zur mündlichen Verhandlung, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten steht der Klägerin nicht zu. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich weder aus § 97a I 2 UrhG a.F. noch aus §§ 683, 670 BGB. Die klägerische Abmahnung war vorliegend nicht berechtigt, da der Beklagte weder als Täter (a) noch als Störer (b) gegenüber der Klägerin auf Unterlassung haftete.

a. Der Beklagte ist weder als Täter noch als Teilnehmer für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich.

aa. Die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. BGH GRUR 2014, 657 – BearShare m.w.N.; BGH GRUR 2013, 511 – Morpheus). Selbst wenn – was zwischen den Parteien streitig ist – der streitgegenständliche Film über den Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten worden wäre, ist eine tatsächliche Vermutung für eine entsprechende Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. dazu BGHZ 185, 330 – Sommer unseres Lebens) vorliegend deshalb nicht begründet, weil andere Personen zum streitgegenständlichen Zeitraum selbständigen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und als Täter der behaupteten Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare m.w.N.).

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass sowohl die Ehefrau als auch die Tochter des Beklagten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt selbständigen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und gleichermaßen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Die Zeugin , die Ehefrau des Beklagten, gab zu Protokoll, sie selbst habe einen mit dem WLAN verbundenen Computer selbständig nutzen können. Ihre Tochter habe den Computer zwar erst nach Eingabe eines Passwortes nutzen können, sie vermute jedoch, dass ihre Tochter das Passwort irgendwann gekannt habe; sie habe auch nicht permanent neben ihrer Tochter gestanden, weshalb es auch vorkam, dass diese alleine im Internet surfen konnte. Das Gericht hat an der Glaubhaftigkeit und Belastbarkeit der detailreichen und widerspruchsfreien Aussage der Zeugin keinen Zweifel; die Zeugin war erkennbar bemüht, keine Vermutungen anzustellen und räumte Erinnerungslücken freimütig ein. Die Zeugin hat von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus § 383 I Nr. 3 ZPO Gebrauch gemacht.

Damit wäre es an der beweisbelasteten Klägerin gewesen, die Täter- oder

Teilnehmerschaft des Beklagten substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare); dies ist jedoch – trotz substantiierten Bestreitens des Beklagten und eines mit Beschluss vom 23.07.2014 erfolgten Hinweises des Gerichts – nicht erfolgt.

bb. Ein Anspruch folgt auch nicht aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832 I S. 1 BGB. Denn der Beklagte hat seiner Aufsichtspflicht über seine minderjährige Tochter genügt, § 832 I 2 BGB.

Der Aufsichtspflicht wird regelmäßig bereits dadurch genügt, dass das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt und ihm eine Teilnahme daran verboten wird (BGH GRUR 2013, 511 – Morpheus). Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Beklagte die Zeugin vor dem streitgegenständlichen Zeitpunkt hinreichend belehrt hatte. Die Zeugin ab insoweit zu Protokoll, dass sie selbst und der Beklagte ihre Tochter jedes Mal belehrt hätten, dass sie nur auf bestimmte Seiten gehen dürfe und nichts Illegales herunter- oder hochladen dürfe. Das Gericht hat an der Glaubhaftigkeit und Belastbarkeit der Zeugin auch insoweit keinen Zweifel. Die Zeugin hat von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus § 383 I Nr. 3 ZPO Gebrauch gemacht. Der gem. § 445 ZPO auf Antrag der Klägerin vernommene Beklagte bestätigte die Aussage der Zeugin zur Überzeugung des Gerichts; er gab zu Protokoll, dass er seine Tochter belehrt habe und ihr mitgeteilt habe, dass sie keine Filme oder Ähnliches herunterladen solle. Das Gericht ist – nach einer kritischen Würdigung – von der Glaubhaftigkeit und Belastbarkeit der Aussage des Beklagten überzeugt; auch er war erkennbar bemüht, keine Vermutungen anzustellen, seine Aussage war detailreich und widerspruchsfrei.

Zu weiteren Aufsichtsmaßnahmen war der Beklagte vorliegend nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung, die Nutzung des Internets zu überwachen, den Computer zu überprüfen und den Zugang zum Internet zu versperren, besteht allenfalls dann, wenn ein konkreter Anhaltspunkt dafür besteht, dass das Kind gegen das elterliche Verbot verstößt (BGH GRUR 2013, 511 – Morpheus). Dafür, dass der Beklagte derartige Anhaltspunkte hatte, ist vorliegend nichts ersichtlich. Für Tatsachen, welche einen Aufsichtsanlass konstituieren, ist der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet (vgl. nur Staudinger, BGB, § 832 Rn 191 f. m.w.N.). Die Klägerin hat einen entsprechenden Beweis nicht führen können. Die insoweit von ihr als Zeugin benannte Tochter des Beklagten, die Zeugin hat von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus § 383 I Nr. 3 ZPO Gebrauch gemacht. Der gem. § 445 ZPO auf Antrag der Klägerin vernommene Beklagte bestätigte die Behauptung der Klägerin nicht; er gab glaubhaft zu Protokoll, dass er vor dem streitgegenständlichen Zeitpunkt keinen Anlass zu der Vermutung gehabt hätte, dass seine Tochter illegal Dateien hoch- oder herunterlade.

Nach alledem kann dahinstehen, ob eine Haftung des Beklagten nach § 832 I S. 1 BGB bereits deshalb ausscheidet, weil schon nicht feststeht, dass seine Tochter den behaupteten Urheberrechtsverstoß begangen hat, weil auch seine Ehefrau als Täterin in Betracht käme und deshalb die Kausalität einer – als gegeben unterstellten – Aufsichtspflichtverletzung für die behauptete Urheberrechtsverletzung ohnehin nicht feststellbar wäre (vgl. AG München v. 21.05.2014, Az. 158 C 19376/13; LG Köln ZUM 2013, 67 unter Bezugnahme auf OLG Köln MMR 2011, 396).

b. Der Beklagte haftete auch nicht als Störer für die behauptete Rechtsverletzung. Insoweit besteht entsprechend § 1004 BGB ein Unterlassungsanspruch gegen denjenigen, der „– ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt" (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare). Diese Haftung darf jedoch „nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden" und setzt daher „die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten" (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare) voraus.

aa. Hinsichtlich seiner minderjährigen Tochter hat der Beklagte seine Prüfpflicht nicht verletzt; die Prüfpflicht hat insoweit denselben Umfang und Inhalt wie die – vom Beklagten, wie dargelegt, nicht verletzte – Aufsichtspflicht aus § 832 I BGB.

bb. Hinsichtlich seiner Ehefrau treffen den Beklagten keine (anlasslosen) Prüfungs- und Belehrungspflichten; denn insoweit ist von Bedeutung, dass Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind und dass die Überlassung auf dem durch Art. 6 I GG besonders geschützten familiären Verbundenheits- und Vertrauensverhältnis beruht (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare; OLG Köln GRUR-RR 2012, 329; LG Köln GRUR-RR 2013, 286).

Damit kann auch insoweit dahinstehen, ob eine Haftung des Beklagten bereits deshalb ausscheidet, weil schon nicht feststeht, dass seine Ehefrau den behaupteten Urheberrechtsverstoß begangen hat, weil auch seine Tochter als Täterin in Betracht käme und deshalb die Kausalität einer – als gegeben unterstellten – Aufsichtspflichtverletzung für die behauptete Urheberrechtsverletzung ohnehin nicht feststellbar wäre (vgl. AG München v. 21.05.2014, Az. 158 C 19376/13).

cc. Eine Störerhaftung folgt hier auch nicht aus einer Verletzung der dem Betreiber eines WLAN-Anschlusses obliegende Prüfungspflicht hinsichtlich ausreichender Sicherungsmaßnahmen. Denn das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Beklagte seinen Internetanschluss

hinreichend – mittels einer WPA2-Verschlüsselung und einem individuellen und ausreichend komplexen Passwort – gesichert hatte. Der gem. § 445 ZPO vernommene Beklagte gab zu Protokoll, er habe den Internetanschluss zum streitgegenständlichen Zeitpunkt mit einer WPA2-Verschlüsselung geschützt, bestehend aus einem Passwort mit 12 Buchstaben und Zahlen. Das Gericht ist auch insoweit von der Glaubhaftigkeit und Belastbarkeit der Aussage des Beklagten überzeugt.

Insoweit kann dahinstehen, ob hinsichtlich der Verschlüsselung eine Störerhaftung des Beklagten bereits deshalb ausscheidet, weil vorliegend für einen Missbrauch des Internetanschlusses durch unberechtigte Dritte keine Anhaltspunkte bestehen und insbesondere die Möglichkeit der Täterschaft eines Zugriffsberechtigten – der Ehefrau oder der Tochter des Beklagten – besteht und deshalb die Kausalität einer – als gegeben unterstellten – unzureichenden Sicherung des Internetanschlusses für die behauptete Urheberrechtsverletzung ohnehin nicht feststellbar wäre (vgl. AG München v. 21.05.2014, Az. 158 C 19376/13).

2. Der Klägerin steht kein Schadensersatzanspruch aus §§ 97 II, 19a UrhG, § 832 BGB gegen den Beklagten zu, da er – wie dargelegt – nicht als Täter, Teilnehmer oder Aufsichtspflichtiger für die behauptete Rechtsverletzung haftet.

Die Frage der Zuverlässigkeit der von der Klägerin zur Anschlussermittlung eingesetzten Software „Observer" kann nach alledem dahinstehen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.051,80 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil

Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ickenroth

Beglaubigt

Lieven
Justizobersekretärin

Fristart:	TBB
Fristablauf:	15.09.2014
Vorfrist:	08.09.2014
Notiert von:	

Fristart:	Berufung
Fristablauf:	01.10.2014
Vorfrist:	24.09.2014
Notiert von:	Sh

Fristart:	BBF
Fristablauf:	03.11.14
Vorfrist:	27.10.14
Notiert von:	Sh